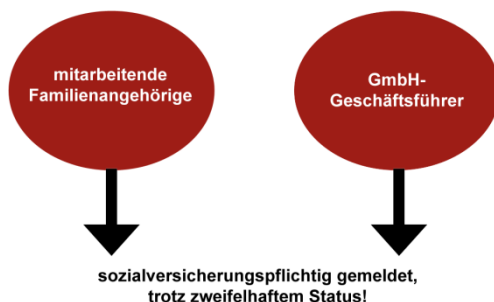


Das Problem

Viele **mitarbeitende Familienangehörige** entrichten – teils seit Jahren – Sozialversicherungsbeiträge, allerdings ohne hierzu verpflichtet zu sein. Hinzu kommt, dass eine soziale Absicherung, von der die Betroffenen wegen ihrer Beitragszahlung ausgehen, womöglich gar nicht besteht. Gleiches gilt für **Gesellschafter-Geschäftsführer**, mitarbeitende Gesellschafter und in Ausnahmefällen auch für **Fremdgeschäftsführer**.



Denn die Zahlung von Beiträgen alleine begründet noch keinen Anspruch, sondern eine verbindliche Prüfung des Leistungsträgers findet regelmäßig erst im Leistungsfalle statt, so dass eben diese Leistung dann nicht erfolgen wird, wenn die Überprüfung zeigt, dass eine Selbständigkeit und damit Sozialversicherungsfreiheit vorliegt. Die womöglich zu Unrecht gezahlten Beiträge unterliegen auch noch einer vierjährigen Verjährungsfrist. Es kann also sein, dass Sie trotz jahrelanger Beitragszahlung im Bedarfsfall kein Arbeitslosengeld, kein Insolvenzgeld und auch keinen Berufsunfähigkeitschutz bekommen.

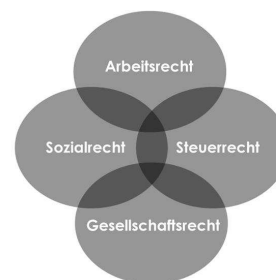
Unser Konzept

Viele Betroffene wissen nicht, dass ihr Status zweifelhaft ist und dass man daran durchaus etwas ändern kann. Entscheidend ist neben anderen wesentlichen Merkmalen, dass der Betroffene nachweist, unternehmerisch und nicht weisungsgebunden tätig zu sein. Reichte früher die Einreichung eines Feststellungsbogens bei der Einzugsstelle aus, so sind heute die vertraglichen Regelungen als Nachweisinstrument der Selbständigkeit mehr und mehr von Bedeutung.

Mehr Fachleute...

...mehr Kompetenz...

Die Wahrnehmung der Interessen Betroffener bedarf fachlicher Kompetenz. Durch unser Kanzleikonzept können wir die Beratung und Interessenumsetzung aus einer Hand anbieten - mit allen Aspekten, die hierbei von Bedeutung sind. Denn gleich mehrere Rechtsgebiete sind vom sozialversicherungsrechtlichen Umstand betroffen.



Die meisten Betroffenen wissen nicht um die Problematik. Aber nur, weil Beiträge in die Sozialversicherung gezahlt werden, bedeutet dies noch lange nicht, dass Ihnen daraus auch Ansprüche zustehen. Ein Problem des Systems, aber leider traurige Realität. Zählen auch Sie zu den Betroffenen, so lassen Sie Ihren Status auf jeden Fall überprüfen, um **Rechtsicherheit** zu erlangen.



Wir begleiten Sie Ihren Wünschen entsprechend auf Ihrem Weg zum beabsichtigten Status, indem wir beratend und auch rechtsgestaltend tätig sind. Daraus ergibt sich eine entsprechende Rechtssicherheit für die Betroffenen und die Möglichkeit, den tatsächlichen Umständen entsprechend den eigenen Status mit zu beeinflussen. Bis zu vier Jahre werden zu Unrecht gezahlte Beiträge rückerstattet, neben der monatlichen Ersparnis im Hinblick auf die Beiträge.

Es handelt sich um Ermessensentscheidungen, so dass das gewünschte Ergebnis bei seriöser Beratung niemals garantiert werden kann. Es kann Ihnen aber mit der richtigen Vertragsgestaltung – mit dem Ziel der Sozialversicherungspflicht oder -freiheit – die größtmögliche Erfolgswahrscheinlichkeit geboten werden. Dabei unterstützen wir Sie gerne. Seit mehreren Jahren hat sich unsere Kanzlei auf dieses schwierige Rechtsthema spezialisiert. Hier ist neben dem juristischen Know-how auch die Erfahrung wichtig. Vertrauen Sie auf Kompetenz und Erfahrung, wir gewährleisten darüber hinaus als Kanzlei und damit als Organe der Rechtspflege absolute Unabhängigkeit vom Produktmarkt. Hier liegt einer unserer Beratungsschwerpunkte.

Gute Partner... ...für Ihren Erfolg

Wir betreuen eine Vielzahl von unmittelbar Betroffenen, ebenso stehen wir Kooperationspartnern zur Seite, die ihre eigenen Kunden diesbezüglich beraten wissen wollen. Haftungsrisiken durch eigene Fehlberatung wie im Bereich des Versicherungswesens (z.B. Riester) oder im Bereich der Steuerberatung können durch uns vermieden werden. Hier begleiten wir Sie nicht nur bei der Durchführung von Feststellungsverfahren zur Erlangung von Rechtssicherheit, durch rechtsgestaltende Tätigkeit mit entsprechenden

Verträgen können auch die Weichen für eine Zukunft gestellt werden, die sich nach Ihren Wünschen und den tatsächlichen Umständen richtet. Das Sozialversicherungsrecht ist ein schwieriges und komplexes Rechtsgebiet, hier ist eine umfassende Beratung zwingend geboten und für eine seriöse Betreuung auch unerlässlich. Nur was tatsächlich auch so ist, kann rechtssicher umgesetzt werden.

Zur *kostenlosen* Vorabprüfung erhalten Sie einen Fragebogen (Download: www.rae-hoelzl.de).

Übersendung erforderlicher Unterlagen (Arbeitsverträge, Gesellschaftsverträge)



Kostenlose Vorabprüfung



Status ist voraussichtlich:

| selbständig | nicht selbständig |
|---|---|
| Bindender Bescheid im Statusfeststellungsverfahren und evtl. zwecks Anerkennung bei der Finanzverwaltung. | Rechtliche Beratung auf allen Rechtsgebieten, ob Vertragsanpassungen sinnvoll oder erforderlich sind, ggf. Vertragsänderung. <i>Alternativ bleibt es bei der abhängigen Beschäftigung.</i> |



Unser Sekretariat steht Ihnen von Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie am Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr stets gerne zur Verfügung. Termine nach Vereinbarung nehmen wir auch gerne außerhalb unserer Kanzleiräume wahr, gerne besuchen wir Sie auch vor Ort.

In dringenden Fällen erreichen Sie uns natürlich auch außerhalb der offiziellen Bürozeiten, 365 Tage im Jahr, 24 Stunden am Tag!

Wichtige Indizien der Abwägung

Gesellschafter / Geschäftsführer Kapitalgesellschaften

- Gesellschaftsanteile in %
- Bereitschaft zur Gewährung von Unternehmensdarlehen
- fachliche Qualifikation
- Selbstkontrahierungsverbot befreit (§181 BGB), Alleinvertretungsbefugnis
- alleinige Branchenkenntnisse
- Weisungsfreiheit bzgl. der Erbringung der Arbeitsleistung (Ort, Art und Zeit)
- Gehaltskürzung / -verzicht / Urlaubsverzicht/ Handlungsvollmacht
- Darlehen, Bürgschaften,
- Tantiemeregelung / Gewinnbeteiligung

Mitarbeitende Familienangehörige

- Darlehen, Bürgschaften, sonstige Sicherheiten
- Beteiligung an Maschinen, technischen Anlagen etc.
- Vermietung von Betriebsräumen an das Unternehmen
- fachliche Qualifikation
- weitere selbständige Tätigkeit
- Gehaltskürzung / -verzicht / Urlaubsverzicht
- Weisungsfreiheit bzgl. der Erbringung der Arbeitsleistung (Ort, Art und Zeit)
- Handlungsvollmacht
- Personalverantwortung
- Kontovollmacht für das Unternehmen

Einige Indizien haben mehr Gewicht als andere. Im Rahmen der Prüfung werden die verschiedenen Abgrenzungsmerkmale gegeneinander abgewogen, überwiegen diejenigen, die für eine Sozialversicherungsfreiheit sprechen, so kann von einer

sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit keine Rede mehr sein. Das Sozialversicherungsrecht ist eine schwierige Rechtsmaterie, vertrauen Sie hierbei in jedem Fall der fachmännischen Unterstützung durch Spezialisten. Denn neben dem immanent wichtigen Aspekt der Rechtssicherheit, welche Ihnen ohne verbindliche Feststellung nicht zur Seite steht, bestehen im Einzelfall auch Optionen, die Richtung Ihren Wünschen entsprechend mit zu bestimmen. Nach sorgfältigem Vergleich mit dem gesetzlichen Sozialversicherungsschutz kann der Ausstieg aus dem sozialen Netz in Verbindung mit einer privaten Versorgung für Sie auch von Vorteil sein.

Mit dieser Kurzbroschüre möchten wir Ihnen zum einen einen Überblick über diesen Problembereich verschaffen. Zum anderen zeigen wir Ihnen einige Lösungsmöglichkeiten auf, wie Sie sich dieses Problems annehmen können. Gerne stehen wir Ihnen für eine Beratung zur Verfügung. Anhand der oben aufgeführten Indizien können Sie bereits selbst einen ersten Eindruck gewinnen, wie Ihr Status im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu beurteilen sein könnte. Je mehr Punkte Sie erfüllen, um so eher spricht dies für eine Sozialversicherungsfreiheit.

FAQ

Welche Personenkreise sind konkret betroffen?

Dringender Handlungsbedarf besteht daher bei Ehepartnern oder Lebenspartnern sowie bei allen Familienangehörigen, die in einem Familienbetrieb beschäftigt. Ebenso besteht das Risiko einer bisherigen Fehleinschätzung bei Gesellschaftern, Gesellschafter-Geschäftsführern und auch Fremdgeschäftsführern. Fremdgeschäftsführer wissen erfahrungsgemäß regelmäßig nichts von der auch sie betreffenden Problematik, da sie besonders davon ausgehen, wegen der nicht vorhandenen Kapitalbeteiligung auf keinen Fall selbständig zu sein. Ein Irrglaube, vor allem in

Wichtige Kriterien...

...ein kurzer Überblick

Schauen Sie anhand der Indizien selbst, ob auch Ihr Status zweifelhaft sein könnte. Lassen Sie zur Rechtssicherheit in jedem Fall ein Statusverfahren durchführen.

Familien-GmbHs oder etwa in Konstellationen, wo eine ausländische Muttergesellschaft dem Fremdgeschäftsführer der Tochterfirma in Deutschland freie Hand beim Aufbau des Standorts lässt.

Welche Zeiträume werden beurteilt und wer ist für die Beurteilung zuständig?

Die zuständige Krankenkasse beurteilt in der Regel für den Zeitraum der Mitgliedschaft, ein häufiger Krankenkassenwechsel kann also dazu führen, dass gleich mehrere Krankenkassen in die Entscheidung mit einbezogen werden. Kommt die Krankenkasse zu dem Ergebnis, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht vorliegt, wird sie den Rentenversicherungsträger intern um Stellungnahme und Zustimmung bitten. Für Beschäftigungsverhältnisse die nach dem 31.12.2004 begründet wurden, erfolgt die Prüfung und Feststellung alleine durch die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Werden Beiträge zurückerstattet, wenn eine Versicherungsfreiheit festgestellt wird?

Ja, für den Zeitraum, der im Bescheid angegeben ist. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass zu Unrecht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge nunmehr einheitlich seit dem 01.01.2008 binnen vier Jahren verjähren. Dadurch wird der Handlungsbedarf gerade beim Arbeitslosen- und Insolvenzgeld immer noch dringender.

Was passiert nach einer Befreiung mit meinen Ansprüchen?

Durch die Beurteilung entfällt zunächst (rückwirkend) die Krankenversicherungspflicht, die Krankenkassen bieten daher in der Regel auch rückwirkend eine freiwillige Mitgliedschaft an. Die Beiträge richten sich grob gesagt nach den Einnahmen, dadurch kann sich Ihr zukünftig zu zahlender Krankenversicherungsbeitrag im Verhältnis zum zuletzt gezahlten Beitrag erhöhen. Bei einer rückwirkenden

Einstufung kann es ggf. auch zu Beitragsnachzahlungen kommen, die dann in aller Regel mit dem Erstattungsbetrag verrechnet werden.

Ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente kann erhalten werden, wenn Sie die allgemeine Wartezeit (5 Jahre) bereits vor dem 01.01.1984 erfüllt haben und des Weiteren ab dem 01.01.1984 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung freiwillige Beitragszeiten aufweisen können. Durch eine mögliche Beitragserstattung verringert sich Ihr Gesamtrentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Unser Konzept: Transparenz, Unabhängigkeit, Kompetenz und Effizienz:

In klar definierten Verfahrensschritten betreuen und beraten wir Sie in dieser Angelegenheit. Erst wenn eine Prognose hinsichtlich der Erfolgsaussichten besprochen und diskutiert wurde, erfolgt eine etwaige Beauftragung, die dann erst Kosten auslöst, welche natürlich vorher besprochen werden. Abhängig vom Arbeits-, Gestaltungs- und Beratungsaufwand erhalten Sie dadurch eine wirtschaftlich für alle Beteiligten angemessene, bedarfsorientierte wie rechtssichere Lösung.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!



Ihre Ansprechpartner:

Rechtsanwälte HÖLZL

Irmintrudisstraße 17, 53111 Bonn

FON: 0228/92 61 63 71

FAX: 0228/92 61 63 72

MAIL: office@rae-hoelzl.de

WEB: www.rae-hoelzl.de